



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.II. Brandensteinische Restitution contra Chur-Sachsen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. Febr.

hierwider vor Notario und Zeugen, reservire Ihme und offit gemeldten Gottes-Haus alle competentia Iuris Beneficia, und solches alles an gehörigen Orten zu klagen und anzubringen, worüber Er Land-Schreiber wiederum mit seinen Dienern und Leuten zu der Thür in das Closter hinein geloffen, die Thür zugeschlagen, und gesagt, Er hätte nichts mit ihnen zu thun, Herr P. Kilian Dohm-Prediger vielfältig gebeten, Sie wollen doch Ihme nur seine Predigten, die Er von vielen Jahren her mit grosser Mühe hätte geschrieben und zusammen gebracht, aus seiner Zelle abfolgen lassen, welches endlich geschehen; Herr P. Dohm-Prediger ferners gebetten, weils das Hochheilige Sacrament noch in der Kirchen stehe, und selbigen besorglich mögte Unehre geschehen, zu gestatten, weils Er noch nüchtern sey, daß er nur allein möchte durch die Kirchen-Pforten eingelassen werden, solches zu genießen, so Ihm aber rund abgeschlagen worden, und Er Land-Schreiber auf inständiges Bitten geantwortet, Sie Capucini sollen einen von der Stadt heraus schicken, der es abhole, und lang darauf beharret; Als aber Herr P. Dohm-Prediger weiters gesagt, es müste solches ein ordentlich gewesener Priester thun, es sey mit solchem Hochheiligen Sacrament weit ein anders, dann mit dem Ihrigen; Und als Herr Dohm-Prediger für seine Versohn nichts erhalten können, hat vielbesagter Pfälzischer Land-Schreiber endlich verwilliget, daß ein Catholischer Priester das Hochheilige Sacrament von der Capuciner Kirchen abholen möge, darüber Wir wiederum in die Stadt nacher Haus gangen. Geschehen seyndt diese Ding, im Jahr, Indiction, Kayserlicher Regierung, Monath, Tag, Stunden, Enden und Orten, wie obstehet, in Beyseyn den Ehrgeachten Christoph Häutlein, und Thomä Pangarts, des Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichts respectiv Pedeßeln und geschwornen Botzens, als hietzu insonderheit erbetener glaubwürdiger Zeugen.

1650. Febr.

(L. S.)
Notariat

Und dieweils ich Martin Schmidt aus Römischer Päpstlicher auch Kayserlicher Macht und Gewalt offener und am Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht approbierter und immatriculirter Notarius obgemeldte Requisition, Proposition, Ueberreichung und Insinuation Copen ob inferirten Kayserlichen Schreibens, darauf erfolgte Contradictiones, Protestationes, Reservationes, und gangen Actum, inmassen vorstehet, neben Zeit gemeldten hierzu insonderheit berufenen und erbetenen Zeugen selbst persöhnlich gesehen und gehört, auch alles fleißig und getreulich ad Notam genommen, darum hab Ich dies Instrument darüber gefaßt, selbst geschrieben, mit meinem Tauff- und Zunahmen unterschrieben, auch mit meinem gewöhnlichen Hand- und Notariat-Zeichen bezeichnet, dieß Libell, so drey beschriebene Blätter hält, mit dieser von gelb und schwarzer Seiden geklappelter Schnur und anhangenden meinem Notariat-Zustiegel verschlossen, alles zu Zeugnis der Wahrheit, als ich dann auf rechtmäßig beschene Requisition zu thun Amts halben schuldig gewesen.

Martinus Schmidt Notarius
qui supra.

S. II.

Die Umstände der Gräflich-Brandenburgerischen Restitutions-Sache, entgegen Chur-Sachsen, wovon im Ob-nabrückischen Frieden-Schluß Art. IV. §. Vidua & heredes &c. 44. Meldung geschieht, mögen einiger Maassen aus dem sub N. I. hier angefügten Memoriali ersehen werden.

N. I.

N. I.

Brandenburgerische Restitutions-Sache gegen Chur-Sachsen.

1650.
Febr.

N. I.

1650.
Febr.*Memoriale wegen der Brandensteinischen Restitution contra
Chur-Sachsen.*

Die Frau Gräfin und Erben zu Brandenstein haben in einer hiebedorn an die Königlich-Schwedische Herrn Plenipotentiaros zu Osnabrück abgelassenen Schrift ausführlich remonstriret, welcher massen Sie, vermögte Frieden-Schluss, von Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen in nachfolgenden Punkten und Stücken zu restituiren; Nämlich 1) wegen der Cassation des Wigloffischen Processus, 2) eingezogener acht Dorffschafften, samt Zugehörigen, auch andern absonderlichen Gerechtigkeiten, 3) Ihres Antheils an dem freyen Salz-Getrand- und Wein-Handel, 4) einiger abgeforderten Documentorum und Brieflicher Urkunden; 5) einiger bey dem Amtschreiber zu Torgau, Jacob Sturken, in Verwahrung gegebener Sachen; 6) der Häuser, Bibliothec, und anderer zu Dresden hinterlassener Mobilien, & quæ sunt alia.

Wenn man aber äußerlich vernimmt, daß will vorgegeben werden, ob hätten Seine Churfürstliche Durchlaucht dem selig-verstorbenen Herrn Grafen von Brandenstein racione belli nichts entziehen lassen, sondern es hätten noch bey seinem Leben desselben Güther grössten Theils, per viam Juris und Landüblichen Hülfss-Processus denen Creditoribus eigethan werden müssen;

Als hat man obige Punkte und deren Beschaffenheit zu dienlicher Nachricht leviter percurriren und berühren wollen.

1) Ist wegen des von Churfürstlicher Durchlaucht dem Obristen Wigloff, einer grossen Forderung halben, verstateten Proceß zu mehrmahl, aber bißhero vergeblich dargegen allegirt worden, daß der Herr Graf selbige proprio Nomine nicht schuldig; sondern kraft damaliger Königlich-Schwedischer Commission dem Herrn Obristen, wegen seiner von Königlich-Schwedischen Diensten herrührenden Prätenfion, einen Schein abgegeben, wäre aber von des Herrn Reichs-Canzlers Drenstürns Excellenz Ihm Inhibition geschehen, Wiglossen nicht zu bezahlen, sondern an die Hochblblichste Cron Schweden zu weisen.

2) Seyn die obberührte Acht Dorffschafften mit Zugehörigen, auch andern absonderlichen Gerechtigkeiten, von Churfürstlicher Durchlaucht, wegen eines prärendirten Steuer-Rests, und in des seligen Herrn Grafen Custodia aufgangener Unkosten, der Frau Wittib und Waisen eingezogen worden: Nun seyn von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht selbige Steuern denen armen Untertanen, wegen erlittenen Witterschadens, selbst in etwas gnädigst remittiret, wegen der Custodien Unkosten aber, zumahl die Verhaffung des seligen Herrn Grafen racione Belli geschehen, und davon herrühret, die Frau Wittib und Waisen zu bezahlen verhoffentlich nicht gehalten, vielmehr aber die darzu aufgewandte 10000. Rthl. Ihnen zu erstatten; Und hat zu dem die zu Redimirung gedachter Acht Dorffschafften und Appertinentien unterthänigst offerirte Compensacion der, für gelieferte Früchte und Floss-Holz, von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht bekantlichen 8735. fl. 6. gr. Meissnischer Währung nicht verstatet, oder angenommen werden wollen.

3) Ist der auch obberührte Antheil an den freyen Salz-Getrand- Holz- und Wein-Handel in Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Land und auf der Elbe dem seligen Herrn Grafen erblich und unwiderrufflich, kraft allegirten Churfürstlichen Originals de dato Dresden den 2. August Ao. 1632. zugeschrieben, dessen Genießung aber, ohne einigen weber Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, noch jemand andern deswegen gehaltenen Zuspruch, und also nur racione belli, bißhero gänglich entzogen worden.

4) Gleiche Art hat es auch mit der Abforder- und Wegnehmung der Documentorum und brieflichen Urkunden, sonderlich des Felsenhauerischen Revers und Obli.

1650. Obligation, zu förderst aber der Kayserlichen und Königl. Pardons- und Ge-
leits-Briefe. Febr.

1650. Febr.

5) Sowohl auch mit denen bey dem Amtschreiber zu Torgau, Jacob Sturken, in Verwahrung gegebenen Sachen, auf welche in gleichen kein Mensch einige Præten- sion gehabt, seyn aber gleichwohl Friederichen von Delau zugeeignet worden.

6) Die Häuser, Bibliothec und Mobilien zu Dresden betreffend, ist zwar nicht ohn, daß auf dieselbe denen Creditoribus ist verhoffen worden; Es ist aber darben zu berühren, daß der Frau Wittib und Waisen alle Media solvendi vel transigendi seyn entweder benommen oder verboten worden, dann obwohln dem Panzer (welchem auf die Häuser ist verhoffen) nicht allein seine Contentirung auf erstgedachte Salz-Cassa ist assigniret, sondern auch von Ihm acceptiret worden, so haben doch solches Ihre Churfürstliche Durchlaucht durch Dero Befehl an den Salz-Factor de dato Dresden den 30. Sept. Ao. 1734. inhibiren las- sen, worin gleichwohl befindlich, daß Sie sich zwar des dem Herrn Grafen von Brandenstein hiebedorn bewilligt und verschriebenen Antheils bey der Salz-Cassa noch erinnerten, dabey es auch nochmahls sein Verbleibens, für eins, fürs andere, und als die Frau Gräfin zu Conservation der Häuser, die Panzerische Wittib an- derweits gültlich zu contentiren sich bereits mit derselben verglichen, haben Ihre Churfürstliche Durchlaucht durch Dero General-Kriegs-Commissarium Joachim von Schleunig der Panzerin mit Ernst verbieten lassen, sich mit niemand, wer der auch sey, in Handlung einzulassen, dann Ihre Churfürstliche Durchlaucht sol- che Häuser zur Kriegs-Cassley an sich handeln wolten. Gleicher Weis ist auch denen Finkelkellerschen zu Dresden auf die in denen Häusern daselbst befindliche Mo- bilia und ansehnliche Bibliothec verhoffen worden, welche doch ebenfals aus der Salz- und Floß-Cassa hätten bezahlt werden sollen und können.

Nicht weniger seyn auch in andern verhängten Processen der Herr Graf, so wohl auch die Frau Wittib und Waisen, vielfältig lädirt worden, indem man De- ro Bedienten bey solchen Verrichtungen nicht sicher passiren, sondern verarrestiret, lange Zeit mit schweren Unkosten aufgehalten, ja zu denen Expeditionibus so gar bide gemacht, daß niemand in Ihren Sachen recht dienen können, wollen, oder ddriffen, zu dem auch die ergangene Citaciones Ihnen, wegen Ihrer Verhaftt o- der Absenz, nicht allezeit zukommen, dannhero auch die rechtliche Nothdurfft darauf nicht gehandelt, noch damit gehdret werden mdgen; und worinnen sonst dieselbe überleitet, oder nicht zur Gnüge mdgen seyn gehdret worden, welches alles, als evidenter ex ratione & occasione Belli herrührenden, billichmäßige Re- medirung, bey erkennender Restitution der Frau Wittib und Waisen, als Per- sonarum miserabilium, in favorable Beobachtung zu nehmen seyn wird u.

§. III.

Reichs-Com- mission in Cassa des Dohm-Capit- uls zu Trier contra den Churfürsten
N. I. Zu Beylegung derer zwischen dem Churfürsten zu Trier und dessen Dohm-Capitul obgeschwebten Diffe- rentien, wurde zwar von dem Collegio Deputatorum Commissio, auf Chur- Mainz, Cölln und Bamberg, Inn- halts N. I. erkannt, und ohngeachtet der Churfürst, welcher noch gänglich Frantzösisch war, solche anfänglich nicht agnosciren wolte, so wurde doch laut des Schreibens sub N. II. darbey beharret: Darauf es dann dahin gekomen, daß end- lich zwischen beeden Theilen schriftliche
Zweyter Theil.

Handlung zu pflegen der Anfang gemacht worden. Ehe man sich aber versah, that der Frantzösische General la Rosa einen gewaltsamen Einfall in das Trierische Amt Zelle, und haufete dergestalt übel, daß sich darüber alles zerichlug, und weil solches von dem Chur-Fürsten selbst angestellet worden war, so trug das Dohm-Capitul bey Ihro Kayserlichen Majestät darauf an, den Churfürsten in Poenam fractæ Pacis würcklich zu de- clariren. Die Reichs-Deputirte stell- ten den Unfug mittelst Schreibens, sub
P p p N. III.

Wird durch der Franke- sen feinde- lichen Einfall unterbrochen